



Satzungen

des Fachverbandes

der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs

Landesverband Oberösterreich - FLGOÖ

Stand 31.8.2021

Satzungen des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs - FLGÖ -
Landesverband Oberösterreich

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Aufgaben des Verbandes
- § 3 Gliederung des Verbandes
- § 4 Mittel zur Erreichung der Verbandsaufgaben
- § 5 Mitglieder
- § 6 Beginn der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Wahlen
- § 12 Organe des Verbandes
- § 13 Die Hauptversammlung
- § 14 Wirkungsbereich der Hauptversammlung
- § 15 Der Landesvorstand
- § 16 Wirkungskreis des Landesvorstandes
- § 17 Der Landesobmann/Die Landesobfrau
- § 18 Die Rechnungsprüfer
- § 19 Bezirksorganisation
- § 20 Auflösung des Verbandes
- § 21 Schiedsgericht



SATZUNGEN

des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs FLGÖ

Landesverband Oberösterreich

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verband führt den Namen "Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs - FLGÖ - Landesverband Oberösterreich" und hat seinen Sitz am Wohnort des Obmannes/der Obfrau. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich.
2. Der Verband ist unparteiisch und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

Dem Verband obliegt vor allem

- a) die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Gemeindebediensteten,
- b) die Förderung der gegenseitigen Unterstützung der Gemeindebediensteten,
- c) die Setzung von Maßnahmen für die Erreichung eines modernen
Verwaltungsmanagements mit dem Ziel einer Verwaltungsvereinfachung in den
Gemeinden Oberösterreichs
- d) die Pflege der Kameradschaft in geselliger Form
- e) Mitwirkung bei Gesetzes- und Verordnungsbegutachtungsverfahren

§3

Gliederung des Verbandes

1. Mitglied des Dachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs
2. Landesverband der leitenden Gemeindebediensteten
3. Bezirksversammlung

§ 4

Mittel zur Erreichung der Verbandsaufgaben

1. Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen und dergleichen,
 - c) Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse oder sonstige Zuwendungen,
 - d) Unterstützung durch Gemeinden

2. Als ideelle Mittel gelten:
 - a) Die Abhaltung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
 - b) Die Organisation von Landesfachtagungen
 - c) Die Einrichtung von Arbeitsgruppen und Expertenrunden

Allfällige Überschüsse aus dem Verbandsbetrieb dürfen nur für die in § 2 genannten Aufgaben verwendet werden.

§ 5 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können alle Personen sein, die mit der Leitung eines Gemeindeamtes, Marktgemeindeamtes, eines Stadtamtes oder einer Abteilung (Abteilungsleiter) bzw. eines Bau- oder Wirtschaftshofes betraut sind. Dies gilt sinngemäß auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Gemeindeverbänden.

Außerordentliche Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die sich zu den Zielen des Verbandes bekennen, oder sich um den Verband besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder beginnt mit dem Tage der Abgabe der Beitrittserklärung. Vom Landesvorstand kann ohne Angabe von Gründen 4 Wochen nach Abgabe der Beitrittserklärung die Aufnahme verweigert werden.
2. Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder beginnt ebenfalls mit einer Erklärung über die Anerkennung der Satzung. Außerordentliche Mitglieder können auch als Rechnungsprüfer gewählt werden, aber nicht Mitglieder in anderen Organen des Verbandes werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Auflösung des Landesverbandes
- b) freiwilligen Austritt
- c) Streichung
- d) Ausschluss
- e) Tod

Der Ausschluss kann insbesondere verfügt werden:

- a) Bei strafweiser Entlassung des Mitgliedes aus seinem Dienstverhältnis

- b) Wegen grober Verletzung seiner Mitgliedspflichten
- c) Wegen sonstigen Verhaltens, welches dem Verbandsinteressen abträglich ist
- d) Nichteinzahlung des Mitgliedsbeitrages

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und seine Einrichtungen sowie Angebote zu nützen.
2. Das aktive und passive Wahlrecht ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern. Allgemeine Pflicht ist die Einhaltung der Satzungsbestimmungen, sowie die Beachtung der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse.

§ 11 Wahlen

Die durch Wahl zu bestellenden Organe des Verbandes sind per Akklamation oder, wenn es mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, mittels Stimmzettel zu wählen.

§ 12 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Landesvorstand
- c) der Landesobmann/die Landesobfrau
- d) die Rechnungsprüfer
- e) das Schiedsgericht

§ 13

Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste beschließende Organ des Verbandes und die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Zur Teilnahme sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
2. Die ordentliche Hauptversammlung ist mindestens jedes zweite Geschäftsjahr abzuhalten.
3. Zur Behandlung besonderer Angelegenheiten kann auch eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden, und zwar in der Regel auf Beschluss des Landesvorstandes. Sie muss einberufen werden, wenn dies 1/20 der ordentlichen Mitglieder verlangen. Ein solches Begehren ist schriftlich unter Angabe der Gründe, die sodann für die Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung maßgebend sind, an den Landesvorstand (Adresse des Landesobmannes/der Landesobfrau) zu richten.
4. Die schriftliche Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung hat drei Wochen, außer in besonders dringenden Fällen drei Tage vor ihrer Abhaltung zu ergehen. Diese hat Ort, Tag und Beginn sowie die Tagesordnung der Versammlung zu enthalten.
5. Die zur Teilnahme an der Hauptversammlung Berechtigten haben das Recht der Antragstellung, doch müssen die Anträge spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Landesvorstand schriftlich überreicht werden. Wahlvorschläge müssen den Namen der Kandidaten enthalten und von vier Vorstandsmitgliedern oder mindestens acht ordentlichen Mitglieder unterzeichnet sein. Ein sonstiger Antrag ist auch dann in der Hauptversammlung zu behandeln, wenn er von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt wird.
6. Die Hauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
7. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit; bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Den Vorsitz führt der Landesobmann/trau, bei deren Verhinderung der gewählte Stellvertreter.
9. Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, aus der die Zahl der Anwesenden, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis, die gefassten Beschlüsse sowie alle sonstigen Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der satzungsgemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 14

Wirkungsbereich der Hauptversammlung

- a) Beschlussfassung über die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse und den Rechenschaftsbericht sowie die Entlastung des Kassiers
- b) Wahl der Landes-Vorstandsmitglieder (§ 15).
- c) Wahl der Rechnungsprüfer (§ 18)
- d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 15

Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus dem Landesobmann/der Landesobfrau, den zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen, dem/der Schriftführer/in und Stellvertreter/in, dem/der Kassier/in und Stellvertreter/in sowie bis zu 18 weiteren ordentlichen Vereinsmitgliedern. Jeder Bezirk hat Anspruch darauf ein ordentliches Mitglied entsenden zu können. Diese bis zu 18 Mitglieder werden vom Landesvorstand kooptiert.
2. Übt ein Mitglied des Landesverbandes Oberösterreich die Funktion des Bundesobmannes/der Bundesobfrau des Dachverbandes der Landesverbände der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs aus, ist es auch Mitglied des Landesvorstandes.
3. Der Landesvorstand kann beschließen, wahlweise auch andere Mitglieder und Sachkundige dem Landesvorstand mit beratender Stimme beizuziehen.
4. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes aus dem Landesvorstand rückt dessen Stellvertreter nach. Ist auch (bzw. dadurch) diese Funktion verwaist, hat der Landesvorstand ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
5. Bei Ausscheiden des Landesobmannes/der Landesobfrau ist in der folgenden Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Bis dorthin werden dessen Agenden von den gewählten Stellvertretern wahrgenommen.
6. Die Mitglieder des Landesvorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich auf die Dauer von vier Jahren aus. Die ihnen aus der Verbandstätigkeit erwachsenen Barauslagen werden vergütet. Der Landesvorstand ist ermächtigt, besondere Leistungen zu entschädigen.
7. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens fünf erschienen sind.
8. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Landesvorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit. Der/Die Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.
9. Der Landesvorstand wird vom Landesobmann/Landesobfrau, bei dessen Verhinderung vom Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in einberufen.
10. Über die Sitzung des Landesvorstandes ist eine Niederschrift unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 9 zu führen.

§ 16

Wirkungskreis des Landesvorstandes

In den Wirkungsbereich des Landesvorstandes fallen folgende Angelegenheiten:

- a) Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung;
- b) Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen durch die der Verband Verpflichtungen übernimmt;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Festlegung von Entschädigungen gemäß § 15 (6);
- e) Erstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses;
- f) Vorbereitung der Anträge an die Hauptversammlung;
- g) Entscheidung über Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

§ 17

Der Landesobmann/Die Landesobfrau

1. Der Landesobmann/die Landesobfrau vertritt den Verband. Er/Sie führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Landesvorstand. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt diese Funktion der 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, der 2. Stellvertreter.
2. Der Landesobmann/die Landesobfrau leitet den Verband. Er/Sie ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte verantwortlich.
3. Urkunden und wichtige Geschäftsstücke des Verbandes, in denen dieser eine Verpflichtung übernimmt und die nicht nur laufende Angelegenheiten betreffen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den/die Schriftführerin (allgemeine Angelegenheiten) oder den/die Kassier/Kassiererin (finanzielle Angelegenheiten).
4. Dem Landesobmann/der Landesobfrau obliegt die Einberufung und Leitung der ordentlichen Hauptversammlung sowie der Sitzungen des Landesvorstandes.

§ 18

Die Rechnungsprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer der Funktion des Landesvorstandes aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer.
2. Diesen obliegt die laufende Geschäftsgebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.
3. Die Überprüfung ist jährlich vor der Hauptversammlung durchzuführen und über das Ergebnis ist in Hauptversammlung zu berichten.
4. Von der Hauptversammlung ist über den Bericht der/die Rechnungsprüfer ab- zustimmen und somit der Landesvorstand zu entlasten.

§ 19 Bezirksorganisation

1. Für jeden politischen Bezirk, können Mitgliedertreffen durchgeführt werden.
2. Die Mitgliedertreffen sind informelle Zusammenkünfte ordentlicher Mitglieder des jeweiligen Bezirks. Aus ihnen heraus können Vorschläge an den Landesvorstand inhaltlicher oder personeller Natur gerichtet werden.

§ 20 Auflösung des Verbandes

Im Falle der freiwilligen Auflösung des Verbandes, welche nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden kann, ist gleichzeitig über die gemeinnützige Verwendung des Vermögens Beschluss zu fassen.

§ 21 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus den Verbandsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten, so insbesondere auch über Beschwerden wegen Ausschluss aus dem Verband.
2. In jedem Streitfall wählt jede Streitpartei aus den Verbandsmitgliedern zwei Schiedsrichter. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann aus den Verbandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes, die endgültig sind, werden mit Stimmenmehrheit aller seine Mitglieder getroffen. Stimmenthaltung ist unzulässig.